

## SCHLICHTUNGSORDNUNG

### 1.

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann beantragt werden:

- a) durch ein ordentliches Mitglied zur Schlichtung zwischen ihm und anderen ordentlichen Mitgliedern, insbesondere in Fragen der Auslegung eines Ethik- und Verhaltenskodex.
- b) durch einen Vertragspartner eines ordentlichen Mitgliedes zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern.

### 2.

Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich beim Leiter der Geschäftsstelle zu beantragen.

### 3.

Wenn der Leiter der Geschäftsstelle Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit eines Schlichtungsverfahrens hat, dann hat er die Weisung des Vorsitzenden des Ethikkomitees einzuholen. Mit dessen Zustimmung kann die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ohne Begründung abgelehnt werden.

#### 4.

Bestehen keine Bedenken oder erteilt der Vorsitzende des Ethikkomitees die Weisung zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens, so hat der Leiter der Geschäftsstelle die Partei(en) der Gegenseite aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Diese Äußerungsfrist kann auf Ersuchen um höchstens vier Wochen verlängert werden. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung, oder weigert sich eine Partei an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, ist die Schlichtung gescheitert.

#### 5.

In allen anderen Fällen lädt das Ethikkomitee die Parteien zur Erörterung des Streitfalles und versucht auf eine gütlichen Einigung hinzuwirken. Sind die Parteien nach diesem ersten Schlichtungsversuch an einer Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens interessiert, muss jedoch die Sach- und Rechtslage näher aufbereitet werden - z.B. mit Hilfe eines Experten - dann ist das Schlichtungsverfahren vor einem Ausschuss des Ethikkomitees weiterzuführen.

#### 6.

Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des Ethikkomitees zusammen, einem Vorsitzenden, einem Berichterstatter und einem weiteren Mitglied. Ausschussvorsitzender kann, muss aber nicht der Vorsitzende des Ethikkomitees sein. Das Ethikkomitee einigt sich beim ersten Schlichtungsversuch nach Anhörung der Parteien über die

jeweilige Zusammensetzung des Ausschusses. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu nominieren.

#### 7.

Für die Kosten des fortgesetzten Schlichtungsverfahrens ist vom Antragsteller ein Kostenvorschuss von € 2.000,- zu erlegen. Die Parteien können sich darauf einigen, den Kostenvorschuss je zur Hälfte aufzubringen.

#### 8.

Wünschen eine Partei oder der Ausschuss die Beiziehung eines Experten, so ist dessen Person mit den Parteien zu erörtern. Handelt es sich um einen Streitfall über die Auslegung oder Anwendung eines Ethik- und Verhaltenskodex, so kann jener Fachverband um dessen Ehrenkodex es geht, einen Experten namhaft machen, der für den Schlichtungsausschuss ohne Anspruch auf Kostenersatz tätig wird. Die Parteien können sich aber auch auf einen anderen Experten einigen, wenn sie für dessen Honorierung ohne Einschaltung des Ethikkomitees vorsorgen.

#### 9.

Ein auf solche Weise vom Schlichtungsausschuss beigezogener Experte hat ein schriftliches Gutachten zur Vorbereitung des Schlichtungsvorschlages zu erstatten. An einer vom Experten vorgeschlagenen Befundaufnahme an Ort und Stelle haben sich die Parteien persönlich, oder durch ihre Organe, oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter zu beteiligen. Wenn die Parteien ausdrücklich auf eine schriftliche Begutachtung

verzichten, dann genügt es, wenn der Experte an der das Verfahren abschließenden Ausschussverhandlung in Gegenwart der Parteien teilnimmt und die Ergebnisse seiner Mühewaltung mündlich erläutert. Zu einer solchen Teilnahme und Erläuterung ist der Experte aber auch verpflichtet, wenn dies eine Partei beantragt oder ein Mitglied des Ausschusses wünscht.

#### 10.

Ein schriftliches Gutachten des Experten ist vom Leiter der Geschäftsstelle den Parteien zuzustellen. Diese können sich binnen vier Wochen schriftlich dazu äußern.

#### 11.

Die Parteien können sich in der ersten Verhandlung vor dem Ausschuss darüber einigen, dass ein bestimmter Experte einen gutachterlichen Vorschlag zur Schlichtung des Streitfalles ohne weiter Befassung des Ausschusses erstattet. Eine solche Einigung ist zu protokollieren und beendet das Schlichtungsverfahren.

#### 12.

Andernfalls werden das Gutachten eines Experten oder ein vom Berichterstatter des Ausschusses ohne Beziehung eines Experten erstatteter Bericht in einer das Verfahren abschließenden Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss mit den Parteien erörtert. Wird ein Schlichtungsvorschlag des Vorsitzenden oder des Berichterstatters von den Parteien angenommen, ist er zu protokollieren. Damit oder mit einem

Scheitern eines Schlichtungsversuches in dieser Verhandlung ist das Verfahren beendet.

### 13.

Mit der Beendigung des Schlichtungsverfahrens haben die Schlichter gegen den Antragsteller Anspruch auf folgende Schlichtungsentgelte:

Vorsitzender und Berichterstatter jeweils € 600,-,  
weiteres Ausschussmitglied € 300,-,  
jeweils zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer und allfälliger Barauslagen.

### 14.

Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss sind nicht öffentlich, doch können die Parteien jeweils zwei Vertrauenspersonen beiziehen.

### 15.

Verlauf und Inhalt des Schlichtungsverfahrens sind vertraulich und geheim zu halten. Die Parteien können sich darüber einigen, dass und wie das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens veröffentlicht werden kann.

### 16.

Einigen sich die Parteien über Vorschlag des Schlichtungsausschusses auf eine bestimmte Auslegung eines Ethik- und Verhaltenskodex, dann ist diese einvernehmliche

Auslegung zu protokollieren und dem gesamten Ethikkomitee zur Kenntnis zu bringen. Dem Ethikkomitee steht es sodann frei, nach Anhörung der zuständigen Trägerorganisation eine Ergänzung oder Abänderung des betreffenden Ethik- und Verhaltenskodex gemäß Punkt 8 der Satzung zu beschließen.

## 17.

Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Verhandlungen vor dem Ausschuss teil und führt darüber Protokoll. Alle Teilnehmer an Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss können Protokollabschriften beanspruchen.